



Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG

I. Einleitung

Wir bei Lohmann & Rauscher streben in Übereinstimmung mit unserer Unternehmensphilosophie und unserem Claim „**People. Health.Care.**“ ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei unserem unternehmerischen Handeln an. Als internationale Unternehmensgruppe stellen wir die Überprüfung und die kontinuierliche Verbesserung dieser Standards sicher. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Produkte und Dienstleistungen so hergestellt und vertrieben werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt respektiert werden. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden: LkSG) in der Lohmann & Rauscher Gruppe eingehalten werden, wird die folgende Grundsatzerklärung verabschiedet:

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Wir setzen geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Dies ist selbstverständlicher Bestandteil unserer konzernweiten Nachhaltigkeitspolitik.

Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden unter anderem die folgenden internationalen Regelwerke, zu denen wir uns bekennen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
- PoP-Übereinkommen vom 23. Mai 2001 zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Die in dieser Erklärung niedergelegten Bestimmungen und Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

Die Grundsatzerklärung findet ab dem 01. Januar 2024 Anwendung. Sie wird regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft.

II. Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir ein konzernweites Risikomanagement eingerichtet, welches in allen maßgeblichen Geschäftsbereichen verankert ist. Zudem haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Wirksamkeit unseres Risikomanagements überwacht und regelmäßig (mindestens einmal jährlich) an die Geschäftsführung berichtet.

Ziel unseres Risikomanagements ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang unserer Lieferketten zu identifizieren und diese sodann zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren.

1. Risikoanalyse

Um Risiken zu identifizieren, führen wir in regelmäßigen Intervallen sowie anlassbezogen Risikoanalysen innerhalb unserer eigenen Geschäftsbereiche sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern durch. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferbeziehungen erfordert den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

a) Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Zur Durchführung der Risikoanalyse und Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette wurden zunächst unsere eigenen Beschaffungsprozesse analysiert und unsere unmittelbaren Lieferant:innen identifiziert und klassifiziert. Unser Risikoanalyzesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken einer: jeden Lieferant:in. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferant:innen, eines KI-gesteuerten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen, Hinweise aus den Beschwerdekäufen und eigenen Erkenntnissen aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir die Lieferant:innen anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Reversibilität in ein Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo der Eintritt von Schäden droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

b) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

In unserem eigenen Geschäftsbereich führen wir eine erste Risikoeinschätzung auf Basis von externen Quellen und Daten durch, um Gesellschaften mit einer abstrakt erhöhten Risikodisposition zu identifizieren. Anschließend werden von allen unternehmenseigenen Gesellschaften Informationen zur Lage vor Ort und dem Umgang mit den Risiken anhand von Self-Assessment-Fragebögen eingeholt und die vorangegangene abstrakte Risikobetrachtung anhand dessen plausibilisiert. So können konkrete menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei L&R-Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition ermittelt, gewichtet und priorisiert werden.

c) Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Im Rahmen der von uns durchzuführenden Risikoanalyse werden wir die Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange identifizieren, die wir aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie der potenziellen Bedeutung für unser Unternehmen als prioritär erachten. Wir werden die Grundsatzklärung diesbezüglich nach Abschluss einer ersten umfassenden Risikoanalyse ergänzen.

2. Präventionsmaßnahmen

Wir tragen Sorge dafür, die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten präventiv zu verhindern. Die in dieser Grundsatzklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle unsere Beschäftigten, als auch für unsere unmittelbaren Lieferant:innen.

Wir erwarten von unseren Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen, dass sie sich zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten sowie angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern. Wir erwarten von unseren Lieferant:innen und Geschäftspart-

ner:innen ebenfalls, dass sie sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen adressieren und unterbinden als auch weitere mögliche Risiken aufdecken. Bei der Prävention von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen kommt unserer Einkaufsabteilung eine besondere Rolle zu. Sie ist zuständig für die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen, im Rahmen derer wir unsere Lieferant:innen zur Unterzeichnung unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen verpflichten. Damit verpflichten wir diese auch, unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Die Einhaltung der im Verhaltenskodex enthaltenen Vorgaben überprüfen wir regelmäßig sowie anlassbezogen. Weiterhin sind die Anforderungen an unsere Geschäftspartner:innen integraler Bestandteil der Richtlinien zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, unserer Rahmenlieferverträge und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In unserem eigenen Geschäftsbereich gilt ein unternehmensinterner Verhaltenskodex für Mitarbeitende, der die Erwartungen an unsere Beschäftigten kommuniziert.

Wir führen regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Lieferant:innen kontrollieren wir im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Vorgaben.

Wir bieten umfangreiche Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, die unsere Beschäftigten wahrnehmen können. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiter:innen nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können. Unseren Lieferant:innen bieten wir ebenfalls im Bedarfsfall Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen.

3. Abhilfemaßnahmen

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen. Die Abhilfemaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich müssen regelmäßig zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen.

Auch bei Pflichtverletzungen durch unsere unmittelbaren Zulieferer bemühen wir uns um eine unverzügliche Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir gemeinsam mit diesen ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Hierfür definieren wir individuell einen Prozess, Erfolgsziele und klare unternehmensinterne Zuständigkeiten. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Mögliche Maßnahmen, auf die wir zurückgreifen, sind beispielsweise:

- Schulungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Branchenverbänden und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen
- Kontaktaufnahme mit lokalen Behörden/NGOs
- (Rohstoffbezogene) Zertifizierungen
- Audits und Kontrollen
- Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung

4. Beschwerdeverfahren

Zur Meldung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen haben wir das öffentlich zugängliche Hinweisgebersystem „Tell us“ (<https://www.lohmann-rauscher.com/en/company/tell-us/our-whistleblowing-system/>) eingerichtet. Dieses ist für alle Betroffenen in der Lieferkette auch anonym zugänglich.

Näheres zum Ablauf des Verfahrens, den Umgang mit Hinweisen und die internen Zuständigkeiten regelt unsere Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren.

5. Sorgfaltspflichten bezogen auf mittelbare Zulieferer

Wir erstrecken unsere Risikoanalyse auch auf Zulieferer, zu denen wir keine direkten Geschäftsbeziehungen unterhalten, sofern diese für uns besonders bedeutsam sind oder uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen. Im Bedarfsfall werden anschließend Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren gleicht dabei dem Vorgehen bei unmittelbaren Zulieferern.

6. Dokumentations- und Berichtspflichten

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir beginnend ab dem 01. Januar 2025 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren abrufbar sein.

III. Ausblick

Wir verpflichten uns zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Risikomanagements. Daher finden anlassbezogen und mindestens einmal jährlich Wirksamkeitsüberprüfungen statt, welche der Gewährleistung eines effektiven und wirksamen Schutzes vor menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dienen.

Die Geschäftsführung der Unternehmensgruppe.

Stand: September 2023

Wolfgang Süble
President, CEO &
CCO

Thomas Menitz
COO & Senior Executive
Vice President

Holger Mägdefrau
CFO

Dr. Klemens Schulz
CPO